mit aigener Hand vnter obbestimbte deß Gerichts Secretarii, vnnd Land-Schreibers Verzaichnuß / im Gelt-Buch vormercken / vnd dem Gericht destwegen ein genugsambe Quittung geben / welche ermelter Gerichts Secretarius, vnd Land-Schreiber ordentlich registrieren, vnd neben dem Gelt-Buch auffbehalten solle.

§. IV. So auff ein solches zu Gericht erlegtes Gelt: oder anders Depositum ein Verbott (wie vilmahlen beschicht) geschlagen / oder ein Ansatz angemelt / vnd angenommen worden / solle besagter Gerichts Secretarius, vnd Land-Schreiber / daselbe jederzeit ordentlich / vnd wie gebräuchig / insonderheit darzue vormercken / vnd desselben Einschreibens Inhalt / denen Partheyen / die es berührt / auff derselben ersuechen / vnd begehren / glaubwürdige Außzüg / vnd Abschrifften / sich deren an statt einer Bekanntnuß / oder Quittung jhrer Nothdurfft nach / zugebrauchen / gegen Reichung eines Gulden Tax / mittheilen / vnd erfolgen lassen.

Der Dreyzehende Titul.

Von der Gerichts Urkund.

§. I.

WAnn alsdann der Glaubiger / oder besitzende Theil / die Execution vollführt / stehet jhme bevor / ein Gerichts Urkund zubegehren / deren sich zu seiner mehrern Versicherung / vnd sonsten auff zuetragende Fäll der Nothdurfft nach / zugebrauchen / welche jhme mit vorgehender einmahliger Erinderung ertheilet werden.

§. II. Jedoch er Glaubiger / oder besitzende Theil von Hundert Gulden / oder auch darunter biß im Tausent Gulden / inclusivè, jedest 10. Fl. Tax.

Von 1000. Fl. aber / vnd so fortan / von den ersten 1000. Fl. vnd auch darunter. " " " " " 3. Fl.

Wie nicht weniger / da er solche Gerichts Urkund / auff Pergement schreiben lassen / dasselbige absonderlich darzuegebē / oder bezahlen solle.

Der Vierzehende Titul.

Von Handhabung vorstehender Ordnung.

§. I.

WO ein Principal, Advocat, Procurator, oder Gewalttrager / diser Ordnung nicht nachgelebet / oder sich sonsten gegen dem Gericht / mit Worten / Wercken / oder Schrifften / schimpfflich / vngebührlich / vnd verweißlich halten / vnd erzeigen wurde /